



Vorlage Nr.: V0383-1/09  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

**Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften**

### **Gegenstand:**

Wahl des Aufsichtsrates der STESAD GmbH

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der STESAD GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH (Neufassung) folgende neun Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

Frau/Herr	..... (Name, Vorname)	..... (Funktion)
Frau/Herr	..... (Name, Vorname)	..... (Funktion)
Frau/Herr	..... (Name, Vorname)	..... (Funktion)
Frau/Herr	..... (Name, Vorname)	..... (Funktion)
Frau/Herr	..... (Name, Vorname)	..... (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der STESAD GmbH wird beauftragt, den notwendigen Gesellschafterbeschluss entsprechend der Beschlusspunkte 1 und 2 herbeizuführen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- \* HH-Stelle/Finanzposition:
- \* einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- \* laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- \* zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- \* jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

**Begründung:**

Entsprechend § 8 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Alleinige Gesellschafterin der STESAD GmbH ist die Landeshauptstadt Dresden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Stadtrat bestimmt. Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen im Gesellschaftsvertrag der STESAD GmbH insgesamt neun Personen für den Aufsichtsrat der STESAD GmbH bestimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 zur V0383-1/09

Helma Orosz